

sammlung nicht zur Verantwortung gezogen werden (§ 11 des StGB.). Ein Recht des Landtags, Einstellung des gegen ein Mitglied schwebenden Strafverfahrens oder seiner Untersuchungshaft für die Sitzungsperiode herbeizuführen (vergl. Art. 31 Abs. 3 der Reichsverfassung), besteht nicht. Zum persönlichen Erscheinen in Polizeisachen sollen die Abgeordneten während ihrer Anwesenheit am Landtage nicht vorgeladen werden (Art. 100 der Verf.).<sup>6</sup>

Die Landtagsabgeordneten erhalten Tagegeld und Reisekosten (G. v. 26. Nov. 1883 G. S. 21, 383).

## Sechstes Kapitel.

### § 10. Gesetzgebung. Erlaß von Verordnungen.

1. Darüber, in welchen Fällen der Erlaß eines Gesetzes erforderlich ist, s. § 9 Ziff. 1 a. d. W. Die dort aufgeführte Bestimmung des Art. 85 der Verf. enthält den Grundsatz, daß Vorschriften, welche Rechtsregeln enthalten, nicht nur den Behörden,

---

<sup>6</sup> Nach reichsrechtlichen Vorschriften (§§ 392, 402 der Zivilprozeßordnung RGBl. 1898 S. 410, §§ 49, 72 der Strafprozeßordnung RGBl. 1877 S. 253) ist die Genehmigung des Landtags erforderlich, wenn ein Mitglied während der Sitzungsperiode und seines Aufenthalts am Orte der Versammlung an einem anderen Orte als Zeuge oder Sachverständiger in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten oder in Strafsachen vernommen werden soll.

Beschränkung der Zivilhaft gegen Landtagsabgeordnete: (§§ 904 Ziff. 1, 905 Ziff. 1 der Zivilprozeßordnung.

Befugnis der Landtagsabgeordneten, die Berufung zum Amt eines Schöffen oder Geschworenen abzulehnen: § 35 Ziff. 1, § 85 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes (RGBl. 1898 S. 371).